

## **Beschluss des Landrats vom 25.10.2018**

Nr. 2233

### **5. Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 betreffend Ausscheidung des Gewässerraums aufgrund Kantonsgerichtsurteil**

2018/581; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Urs Kaufmann** (SP) entschuldigt sich dafür, dass während einiger Tage eine falsche Version des Kommissionsberichts im Umlauf war. Fälschlicherweise wurde im Text die Gesetzesvariante aus der Vernehmlassung abgebildet. Dank eines aufmerksamen Lesers konnte dies am letzten Freitag korrigiert werden.

Die Kantone sind gemäss Bundesgesetz über Schutz der Gewässer verpflichtet, den Raum der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der Landrat hat dies in einer entsprechenden Vorlage im Juni 2013 gemacht. Dabei wurde der Regierungsrat beauftragt, den Gewässerraum in Form von kantonalen Nutzungsplänen auszuscheiden. Für das Baugebiet wurde dabei in § 12a Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes eine Ausnahmeregelung getroffen. Damit sollte möglichst wenig Aufwand für Gemeinden und Kanton verursacht werden. Vereinfacht gesagt: Damit wurde der Raum zwischen der Gewässerbaulinie im kantonalen Gesetz als Gewässerraum definiert. Im März 2017 hat das Kantonsgericht BL die einfache und globale Definition des Gewässerraums im Siedlungsgebiet abgelehnt. Hintergrund war eine Beschwerde von Privatpersonen gegen ein Baugesuch der Psychiatrie Baselland. Das Kantonsgericht gelangte zur Auffassung, dass im fraglichen Baugebiet das Bundesrecht zur Festlegung des Gewässerraums nicht korrekt umgesetzt wird. Es muss dazu ein Planungsverfahren gewählt werden, das parzellenscharf, grundeigentümerverbindlich und anfechtbare Festlegungen trifft. Das Gewässerschutzgesetz schreibt dazu die vorgängige Anhörung der Betroffenen bei der Ausscheidung des Gewässerraums vor. Aus diesem Grund muss § 12 a Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes noch einmal behandelt und durch eine bundesrechtskonforme Bestimmung ersetzt werden. Eine Klammerbemerkung: Heute berichteten die Zeitungen über das neuste Kantonsgerichtsurteil zu den Einsprachen betreffend dem Neubau der Psychiatrie.

Damit eine bundesrechtskonforme Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet geschaffen werden kann, gelten strenge Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Solange die Anpassung nicht vorgenommen wurde, gilt ein provisorischer Gewässerraum gemäss der Übergangsbestimmung. Dieser beträgt beispielsweise bei einem kleinen Fluss 22 m (Breite). Das bedeutet: Bis das Gesetz angepasst wird, beträgt die Breite des Gewässerraums 22 m. Wenn die Gemeinden nach der Gesetzesänderung den Gewässerraum bundesrechtskonform ausscheiden, wird die Breite des Gewässerraums beim gleichen Fluss nur noch etwa 11 m sein. Mit der strengen Übergangsbestimmung sollen Kantone und Gemeinden gezwungen werden, den Gewässerraum möglichst rasch auszuscheiden.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll den Gemeinden die Kompetenz übertragen werden, in ihren Siedlungsgebieten den Gewässerraum durch eine kommunale Nutzungsplanung festzulegen. Das verursacht bei den Gemeinden sicherlich Aufwand und Kosten. Deshalb wurde die Vorlage in der Vernehmlassung sehr kritisch unter die Lupe genommen. Die vorliegende Formulierung ermöglicht den Gemeinden jedoch, dass sie den Gewässerraum nicht zwingend durch eine Schutzzone festlegen müssen, sondern dass Gewässerbaulinien beigezogen werden können, um den Gewässerraum zu definieren. Viele Gemeinden haben grosses Interesse daran, den Gewässerraum möglichst schnell bundesrechtskonform festzulegen, damit betroffene Parzellen bebaut oder entsprechende Projekte weiterverfolgt werden können. Momentan wird durch den grösseren, provisorischen Gewässerraum einiges verhindert.

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Ein Mitglied wies explizit auf die

durch die neue Regelung entstehenden Kosten für die Gemeinden hin. Die BUD entgegnete, dass einige Gemeinden bereits über ausgeschiedene Uferschutzzonen verfügen, welche den Anforderungen des Bundesgesetzes entsprechen, und der Aufwand da nicht sehr hoch sein werde. Die Kommission diskutierte auch darüber, was in einem Gewässerraum überhaupt möglich ist. Die Direktion antwortete, dass nur standortgebundene Bauten in einem Gewässerraum realisiert werden können. Dabei handelt es sich um Brücken, Wasserkraftwerke und Fusswege. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist in einem Gewässerraum eingeschränkt. Der dazugehörige Spielraum wird in § 41 Bst. c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung abschliessend definiert. Speziell interessierte auch, ob Gartengestaltungsmassnahmen auf betroffenen Privatparzellen im Gewässerraum weiterhin möglich sein sollen. Die Verwaltung vertrat die Auffassung, dass es bereits heute zwei entsprechende kantonale Bestimmungen gibt, die als Leitlinien beigezogen werden können. Es handelt sich dabei um die §§ 62 und 94 Abs. 1 Bst. g der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz. Darin ist festgehalten, dass ortsübliche Garten- und Aussenraumgestaltungen baubewilligungsfrei sind und deshalb auch gemäss Auffassung des Rechtsdiensts der BUD im künftigen Gewässerraum zwischen Uferschutzzone und Gewässerbaulinie zulässig sein sollen, sofern die Ufervegetation nicht beeinträchtigt wird. Die BUD verwies darauf, dass sich eine Arbeitsgruppe momentan damit beschäftigt, bis Ende Jahr eine Wegleitung zu erstellen, welche die Festlegung und Handhabung des Gewässerraums durch die Gemeinden definiert und erläutert.

Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen einstimmig, der vorgeschlagenen Gesetzesänderung und dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

– *1. Lesung Raumplanungs- und Baugesetz*

Kein Wortbegehren

://: Die 1. Lesung ist abgeschlossen.

---